



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 23.09.2024

Nr. 29/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Übermittlung von Daten aus dem Melderegister - Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2 - 3
2	Katzenkastrationsverordnung	3 - 4
3	Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen für das förmlich festgelegte Stadtumbaugebiet „Emmerthal Zentrum“	5 - 8

Gemeinde Emmerthal

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 36 Abs. 2; 42 Abs. 2-3; 50 Abs. 1-3 u. 5 des Bundesmeldegesetz (BMG), das am 01. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58 c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 d Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der Religionsgesellschaft übermittelt werden (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbedatum).
2. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
3. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungs-Körperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
4. An Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (übermittelte Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnerinnen/Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
5. Nach § 36 des Bundesmeldegesetz können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor: Vor- und Familienname sowie die gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
6. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz können Personen einer erforderlichen Übermittlung von Daten und Hinweisen
 1. an den Landkreis aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe und Lebenspartnerschaftsjubiläen,
 2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres widersprechen.

Widersprüche sind schriftlich oder persönlich vor Ort beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal einzulegen.

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Emmerthal, 20.09.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einführung einer Katzenkastrationsverordnung (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1: § 4 der Gefahrenabwehrverordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Tierhaltung

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a. unbeaufsichtigt herumläuft;
- b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Hunde müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese, ab dem 6. Lebensmonat zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männlich als auch weibliche Tiere.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller dem öffentlichen Interesse nicht nur geringfügig überwiegt und gewährleistet ist, dass die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihres Tieres in einer Haustierdatenbank unverzüglich vorzunehmen (z.B. Findefix oder Tasso). Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihren Hund entsprechend § 6 NHundG im Zentralen Hunderegister zu registrieren.

(7) Soweit es zur Durchsetzung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hunden und Katzen auf Verlangen der Gemeinde Emmerthal und den von ihr beauftragten Personen die für das jeweilige Tier betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere auch der Nachweis über die Kastration.

(8) Die Vorschriften des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 2: Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 20.09.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Gemeinde Emmerthal

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen für das förmlich festgelegte Stadtumbaugebiet „Emmerthal Zentrum“

Vorbemerkung

Zur Regelung der Vergabe von Städtebaufördermitteln im Stadtumbaugebiet „Emmerthal Zentrum“ hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 19.09.2024 gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) folgende Richtlinie beschlossen.

Mit dem Aufnahmeerlass des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 23.10.2023 wurde die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Emmerthal Zentrum“ in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ für das Programmjahr 2023 aufgenommen. Grundlage hierfür war das vom Rat der Gemeinde Emmerthal am 15.12.2022 beschlossene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) als Anmeldebegründung in das Städtebauförderprogramm. Durch die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm sollen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen bzw. bedroht sind, notwendige städtebauliche Maßnahmen vorgenommen und zukunftsfähige Strukturen entwickelt werden. Mit Aufnahme stehen in den kommenden Jahren Fördermittel für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Gemeinde Emmerthal stellt für die Förderung jährlich ein Budget aus den verfügbaren Städtebaufördermitteln im Haushalt ein. Die Höhe ist abhängig von den jährlichen Bewilligungen aus Städtebaufördermitteln und der Haushaltslage der Gemeinde Emmerthal.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Stadtumbaugebiet „Emmerthal Zentrum“ räumlich beschränkt.

Die Gemeinde Emmerthal fördert auf schriftlichen Antrag der Eigentümer private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung sowie der Ortsbildpflege im vorgenannten Gebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Emmerthal gemäß des beschlossenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) stehen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der Förderung sind das Sanierungsrecht nach dem Baugesetzbuch,

insbesondere § 177 BauGB sowie das Städtebauförderungsrecht nach den §§ 164a und 164b BauGB in Verbindung mit der Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuwendungshöhe

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen gilt Folgendes.

1. Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden i.d.R. als einzelfallbezogener pauschalisierter Zuschuss in Höhe eines prozentualen Anteils von den förderfähigen Kosten in folgender Höhe gewährt:
 - 1.1 Die Pauschale beträgt **30 %** der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, **höchstens jedoch 30.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gemäß der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
 - 1.2 Bei Gebäuden, die Baudenkmal im Sinne der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gemäß der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
2. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von über 100.000 Euro bzw. bei Baudenkmal im Sinne der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes über 125.000 Euro kann der aus einer Gesamtertragsberechnung ermittelte Kostenerstattungsbetrag gewährt werden. Liegt dieser unter dem nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zu gewährenden pauschalen Betrag, so ist anstelle des ermittelten Kostenerstattungsbetrags die nach Ziffer 1.1 oder 1.2 festgelegte Pauschale zu gewähren.
3. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattungen an die Eigentümer je Gebäude für die Dauer der Gesamtmaßnahme „Emmerthal Zentrum“.
4. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen.

§ 3 Fördergrundsätze, Verfahren und förderrechtliche Abwicklung

1. Für die Vorbereitung und Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird ein Sanierungsträger beauftragt.
2. Es ist ein schriftlicher Antrag durch die Eigentümer zu stellen.
3. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge beizubringen oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN276.
4. Die förderrechtliche Prüfung des Antrages und die Abgabe einer Förderempfehlung übernimmt der Sanierungsträger.

5. Über die Art und Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach dieser Richtlinie berät und entscheidet die Gemeinde Emmerthal.
6. Die von der Gemeinde Emmerthal anerkannten Zuwendungen werden im Rahmen eines schriftlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zwischen Gemeinde und Eigentümer gewährt, in welchem die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden. Dieser ist vor Baubeginn abzuschließen.
7. Mit der Durchführung darf erst nach Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages kann zum Förderausschluss führen.
8. Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahmen sind dem Sanierungsträger unverzüglich anzuzeigen. Über eine Änderung/Anpassung der Förderung entscheidet die Gemeinde Emmerthal in Abstimmung mit dem Sanierungsträger. Vorher nicht vereinbarte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.
11. Mittel Dritter sind, soweit für das Erreichen der Sanierungsziele im Fördergebiet sinnvoll und geeignet, vorrangig einzusetzen. Durch die Eigentümer ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.
12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie weder dem Grunde noch in der Höhe nach begründet.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Stadtumbausatzung für das Gebiet „Emmerthal Zentrum“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Emmerthal, den 20.09.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

